

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 53-55 (2003-2005)

Heft: 217

Buchbesprechung: Besprechungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen

Andreas Urs Sommer, Münzsammlung der Georg-August-Universität Göttingen im Archäologischen Institut, Katalog der byzantinischen Münzen, hrsg. von Chr. Boehringer, Göttingen: Universitätsverlag 2003, 159 S., 17 Tafeln, € 39.90. ISBN 3-930457-30-X.

«Die Göttinger Universitäts-Münzsammlung ist eine typische Lehrsammlung, die (...) von Anbeginn an ganz für das Studium der Münzkunde angelegt und geordnet; also keine Liebhabersammlung» war». Dieser einführende Satz aus dem Vorwort Christof Boehringers charakterisiert auch den byzantinischen Teil der Sammlung, der Gegenstand des vorgelegten Katalogs ist.

Das Werk gliedert sich in folgende Hauptteile: Dem Vorwort des Herausgebers (S. 9–11) folgt eine kurze historisch-numismatische Einführung (S. 13–20), ein ausführlicher Katalog (S. 27–151) und ein Tafelteil.

Sommer erfasst die Münzen der Kaiser von Anastasius I. – und folgt insofern einem traditionellen Ansatz, nach welchem die Bronzegeldreform dieses Herrschers gerne zum Ausgangspunkt byzantinischer Münzkataloge genommen wird – bis zu den Paläologen. Auch die Prägungen der Komnenen von Trapezunt, diejenigen der germanischen Reiche der Völkerwanderungszeit, einige weströmische Münzen des fünften Jahrhunderts sowie eine Reihe moderner Fälschungen werden einbezogen.

In seinem sammlungsgeschichtlich interessanten Vorwort gibt der Herausgeber einen knappen Abriss zur Herkunft der Münzen. Die ersten Stücke wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit den Kollektionen von Gelehrten und Antiquaren erworben, deren Sammeltätigkeit wohl als eine bürgerliche Fortentwicklung in der Tradition der Kunstkammern des Humanismus stehen dürfte. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts kam es zu weiteren Zugängen aus lokalen Funden und Professorensammlungen. Massgebliche Neueingänge stammen aus dem Bestand der bei Kriegsende evakuierten Universität Königsberg, wobei die Frage aufgeworfen werden mag, ob in den Wirren des Zusammenbruchs wirklich alle bedeutenderen Stücke Göttingen erreichten, da das Hauptinventar der Königsberger Sammlung verloren ist. Erst in neuester Zeit hat sich der Bestand durch grosszügige Schenkungen auf nun 922 Exemplare mehr als verdoppelt, unter anderem

aus der Sammlung des Verfassers selbst, der Schwächen an Belegexemplaren aus spätbyzantinischer Zeit auszugleichen suchte.

Eine knappe Einführung in ein Katalogwerk stellt stets eine problematische Aufgabe dar. Nichts ist schwieriger als auf wenigen Seiten eine ganze geschichtliche Epoche darzustellen, und die Entwicklung eines kulturgeschichtlichen Phänomens wie der Münzprägung einer Epoche in ihren zahlreichen Facetten darzustellen. Letztlich geht es dabei immer um die Kunst des Weglassens. Es ist eine Aufgabe, der der Autor im historischen Teil seiner Einführung mustergültig gerecht wird: Die zweiseitige Zusammenfassung der Geschichte von Byzanz von der Gründung Konstantinopels im Jahr 330 bis zur Halosis im Jahr 1453 überzeugt durch seine gute Gewichtung und inhaltliche Klarheit.

Grundsätzlich zeichnet sich auch die numismatische Einführung durch diese Qualitäten aus. Anderseits zeigt diese Schwächen, die möglicherweise auch damit zu begründen sind, dass sie auf einem Museumsbrief des Verfassers für die Sammlung des historischen Museum St. Gallen aus dem Jahr 1989 beruht, der sich wohl eher in museumspädagogischer Absicht an Laien, nicht aber an einwissenschaftlich gebildetes Publikum wenden sollte.

Der Autor schildert eingangs das Geldsystem des spätromischen Reiches mit der Einführung des Solidus durch Konstantin den Grossen. Das hierfür vorgeschlagene Datum von 325 n.Chr. dürfte wohl nicht der herrschenden Meinung entsprechen¹. So dann werden die wesentlichen Reformschritte durch den Bronzefollis des Anastasius I. Ende des fünften Jahrhunderts, die Einführung des Tetarteron durch Nikephoros II. im 10. Jahrhundert, die seit Hendy wohl allgemein vertretene Münzreform des Jahres 1092 und die Fortentwicklungen nach dem vierten Kreuzzug umrissen. Gleichzeitig werden in der Forschung heftig umstrittene, wichtige Sonderphänomene wie z.B. das des reduzierten Solidus des 6./7. Jahrhunderts nicht außer Acht gelassen, wobei die Ausführungen Sommers neutral und unparteiisch gehalten sind. Zentrale verwaltungstechnische Details wie die Zuweisung der Bronzeprägung an die Diozesen und die der Goldprägung an die Präfekturen, die für das Verständnis der spätromischen Finanzverfassung von Bedeutung sind, werden ebenfalls gut dargestellt. Allerdings wirkt beispielsweise S. 17 Ammer-

¹ Vgl. z.B. M.F. HENDY, Studies in Byzantine Monetary Economy c. 300–1450 (Cambridge 1985), S. 466.

kung 8, «Diözese» meint hier also nicht Bistum!», in einer Veröffentlichung einer geisteswissenschaftlichen Fakultät ebenso deplaziert wie Wendungen, nach denen «die hohen Herrschaften» auf ihren Münzen bestimmte Gewänder zu tragen «geruhten», oder dass der Loros als Bestandteil des kaiserlichen Kostüms auf den Münzen «kariert» erscheine. Auch das dürfte wohl mit der ursprünglich museumspädagogischen Intention der Einführung erklärbar sein, was zu einer ihrer weiteren Schwächen führt: Sommer schildert sowohl die Insignien und Tracht der Kaiser sowie wichtige Bestandteile der Ikonographie der byzantinischen Numismatik, stellt aber im Text keinen Bezug zu den Abbildungen oder dem Katalog dar, was seine Darstellung für Lernende und Laien – und gerade an diese dürfte sich die Arbeit richten – wenig anschaulich macht. Auch andere einführende Beiträge des Autors wirken problematisch: «Oft begegnet man auf den Gold- und den wenigen Silberprägungen der Victoria. Sie ist der christianisierte Überrest der griechischen Nike und der römischen Victoria (!), der Siegesgöttin also, die nun in Gestalt eines christlichen Engels dem Kaiser in der Umschrift den Sieg prophezeit.» (S. 19). Diese merkwürdige Wendung ist sicher geeignet denjenigen Lesern, die wissen, worum es hier wohl geht, an die Wandlung der Victoria-darstellung in christliche Bilder zu erinnern; junge Studierende, die sich noch nicht mit byzantinischer Ikonographie befasst haben, werden sich damit jedoch eher schwer tun.

Fachlich wäre u.a. zu präzisieren, dass der seltene Sechstelsolidus, der wohl von Phocas bis zu Leon III. belegt ist, eine Erscheinung des sechsten bis achten Jahrhunderts sein dürfte, und nicht auf das fünfte bis sechste Jahrhundert beschränkt ist (S. 15). Die Feingehaltsangaben zu den Münzen der Komnenen und der Angeloi (S. 16) sind in dieser Form zum pauschal (vgl. M.F. Hendy, Catalogue of the Byzantine Coins in the Dumbarton Oaks and the Whittemore Collections, Bd. 4, Alexios I to Michael VIII, 1081-1261, S. 42ff. Insbesondere fallen die sog. Billon-Aspron-Trachea von einem Silbergehalt von ca. 6–7% auf 2–3% am Ende des 12. Jahrhunderts. Werte wie die von Sommer genannten 18% werden auch nicht als Ausreisser vermerkt). Hier kam es im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts zu einem teils scharfen Verfall des Feingehalts. Auf S. 17 vermittelt der Autor

möglicherweise das Bild, provinziale Solidi hätten grundsätzlich dasselbe Gewicht wie die Produkte Konstantinopels, was zumindest für Sizilien ab dem späten siebten Jahrhundert so nicht richtig ist.

Der eigentliche Katalog ist sorgfältig erstellt. Chronologisch gegliedert nach Herrschern und Münzstätten erfasst er den Bestand der Sammlung unter Angabe von Metall, Gewicht (auf drei Stellen hinter dem Komma genau), Stempelstellungen (in 3-Minuten-Schritten von 0°–57°), detaillierter Beschreibung des Typus und Wiedergabe der Legenden. Gleichzeitig werden die Konkordanzen zu den wichtigsten Standard-Zitierwerken hergestellt. Insbesondere wird im Text Wert auf die exakte Darstellung von griechischen Schriftformen und Monogrammen gelegt.

Einen wirklich repräsentativen Überblick über die Entwicklung der byzantinischen Münzprägung oder auch nur das «Geld der kleinen Leute» vermag der Katalog nicht zu vermitteln. Dazu enthält der Bestand zu grosse Lücken, wie beispielsweise bei den Prägungen Konstantinopels von der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, oder auch in der Paläogenzeit. Das ist jedoch kein Manko des Katalogs, sondern der Sammlung.

Im Tafelteil sind die Prägungen auf 18 Tafeln nur in einer Auswahl abgebildet. Die Bildqualität ist allerdings hervorragend, besonders seit die Münzen in einem zweiten Druck in Originalgrösse abgebildet sind. Eine erste Tranche der Auflage, die durch ein technisches Versehen verkleinerte Photos zeigte, wurde offenbar allgemein zurückgezogen. Und insofern im Index I. (S. 159) gesondert diejenigen Sammlungsstücke aufgeführt werden, die zur Zeit der Erstellung der Dumbarton Oaks-Kataloge der dortigen Sammlung fehlten – der Gedanke, Stücke vorzustellen, die in üblichen Referenzwerken nicht abgebildet sind, ist an sich sehr zu begrüßen – verwundert es, dass eine grosse Zahl gerade dieser Stücke nicht abgebildet wird.

Insgesamt wird der Katalog den vom Herausgeber S. 11 genannten Primärzielen der Bestandssicherung und der Materialerschließung gerecht. Er wird den jungen Studierenden der Göttinger Georg-August-Universität in Zukunft ein wichtiges Hilfsmittel zur Erleichterung des unmittelbaren Zugangs zur Institutsmünzsammlung bieten, und ihnen

Massstäbe für die exakte Beschreibung numismatischer Quellen setzen. Über diesen sehr speziellen und regionalen Rahmen hinaus würde sich allerdings die Frage stellen, ob man die offenkundig erheblichen Mittel, die in die Publikation investiert wurden, nicht

in einer Weise hätte verwenden können, die der Weiterentwicklung der im deutschen Sprachraum etwas vernachlässigten byzantinischen Numismatik dienlicher gewesen wäre.

Konstantin Olbrich

Ralf Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal: Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten, Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften 6, Höhr-Grenzhausen: Numismatischer Verlag Gerd Martin Forneck 2001. 224 S., € 48,-. ISBN 3-923708-11-4.

Die diebstahlsichere Verwahrung von Barvermögen ist kein wirkliches Problem mehr, seit es im 19. Jahrhundert allgemein üblich wurde, Sparguthaben bei Leih- und Kreditkassen anzulegen. Zuvor trug jeder Bargeldbesitzer selbst dafür Sorge, sein mühsam erspartes Vermögen vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Also wurde das gehortete Geld – wie auch andere Wertgegenstände – in Gebäudehohlräumen vermauert, im Keller vergraben oder auf sonst eine Weise versteckt. Gelegentlich hinderten die Zeitläufe den Eigner, seinen Schatz wieder zu heben; und so kommt es zuweilen vor, dass bei Gebäudesanierungen oder Ausschachtungsarbeiten Depots von Wertgegenständen aus alter Zeit aufgefunden werden. Jeder derartige Fund wirft eigentumsrechtliche Probleme auf; oder kurz gefragt: «Wem gehört der Schatz?»

Die abendländische Rechtsgeschichte stellt zwei fundamentale Möglichkeiten bereit, den Eigentümer eines Schatzes zu bestimmen: Das römische Recht der Institutionen kennt die so genannte «hadrianische Teilung» eines Schatzes zwischen dem Grundeigner und dem Finder; gemäß dem deutschen Recht des Sachsenpiegels fällt ein Schatz dem König zu. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Ermittlung des Eigentümers variieren diese beiden gegensätzlichen Lösungen bis auf den heutigen Tag. Die aktuelle Rechtslage in Deutschland ist besonders unübersichtlich: Während das bürgerliche deutsche Recht die römischrechtliche Teilung eines Schatzes zwischen dem Grundeigner und dem Finder vorsieht (§ 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches), behalten sich 13 der

16 Bundesländer ein so genanntes «Schatzregal» vor, also den deutschrechtlichen Zugriff der öffentlichen Hand auf den Schatz; der Umfang dieses Zugriffs variiert in den verschiedenen Denkmalschutzgesetzen z.T. erheblich.

Die Trierer Dissertation von Ralf Fischer zu Cramburg aus dem Jahr 2001 hinterfragt eben dieses Schatzregal der deutschen Bundesländer. Weil Fischer zu Cramburg hier nicht nur eine Frage der bundesstaatlichen Ordnung Deutschlands, sondern ein grundlegendes denkmalrechtliches Problem thematisiert, verdienen seine Ergebnisse über Deutschland hinaus Beachtung. Ausgehend von den notwendigen Begriffsbestimmungen entwickelt Fischer zu Cramburg die Geschichte des Schatzrechtes von der römischen Antike bis zum Ende des Nationalsozialismus. Vor dieser Folie stellt er die Genese und die Geltung der aktuellen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland dar, von der aus er zu einer rechtlichen und einer praktisch-politischen Bewertung des Schatzregals gelangt.

Da dieses Buch bereits von Klaus Graf detailliert und fundiert für die Virtual Library Museen rezensiert wurde, sollen hier nur mehr einige unsystematische Beobachtungen an Stelle einer eingehenden Besprechung folgen. Den von Fischer zu Cramburg ausgewählten Rechtsquellen zufolge fand das Schatzregal seit dem 13. Jahrhundert weithin Beachtung. Mit der Rezeption des römischen Rechtes seit dem Spätmittelalter war es wieder der Konkurrenz durch die «hadrianische Teilung» ausgesetzt; als Bestandteil der fürstlichen Landeshoheit behauptete es sich indes in den frühneuzeitlichen Territorien. Dass dieses landesherrliche Schatzregal «völlig ohne Zusammenhang mit dem königlichen Eigentumsanspruch auf Schatzfunde» (S. 79, vgl. S. 83) aufgekommen – d.h. doch wohl: angemessen – sei, möchte ich angesichts des allenthalben nachweisbaren und im übrigen rechtsrechtlich geregelten Überganges der

königlichen Regalien auf die Fürsten allerdings bezweifeln.

Für die Zeit des aufgeklärten Absolutismus zieht Fischer zu Cramburg auf der Basis von Rechtsquellen einen scharfen Trennstrich zwischen dem Schatzregal einerseits, das rein fiskalisch aufzufassen wäre, und dem Fundrecht der Denkmalschutzbestimmungen andererseits, das gelegentlich Entschädigungsbestimmungen mit dem Hinweis auf das römische Recht enthielt. In der Praxis gab es da jedoch Übergänge, die im blosen Rekurs auf normative Quellen eben nicht fassbar sind (etwa im Falle des Münzen sammelnden Herzogs von Mecklenburg, der seinen Anspruch auf alte Fundmünzen mit seinem Regal begründete: Niklot Klüssendorf, Der Talerfund von Karft, in: Mecklenburgische Jahrbücher 118, 2003, S. 71–93).

Für das 19. Jahrhundert konstatiert Fischer zu Cramburg den vollständigen Niedergang des Schatzregals; erst die Einführung des «grossen Schatzregals» im Rahmen des § 23 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes von 1971 habe zur Wiederauferstehung dieses Rechtsinstitutes geführt. Damit ist die Untersuchung beim aktuellen Recht und seiner Bewertung angelangt. Diese fällt ambivalent aus. Ein Schatzregal sei demnach mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar (S. 177–185). Fischer zu Cramburg verortet jedoch das Schatzfundrecht im Zivilrecht, womit der genannte § 984 BGB anzuwenden wäre; in diesem Falle läge die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Schatzregale in der fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (S. 152–173). Nur: was in der Bundesrepublik Deutschland verfassungskonform ist und was nicht, entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Dieses wies bereits 1988 eine Verfassungsbeschwerde gegen das Schatzregal des Landes Baden-Württemberg zurück (vgl. S. 22).

Fischer zu Cramburg weiss, dass ein juristischer Konsens in dieser Frage schwer zu erzielen sein wird. Deshalb beleuchtet er die Problematik des Schatzregals auch von ihrer praktischen Seite. Er gibt zu bedenken, dass das Schatzregal aus dem ehrlichen Finder, der seinen Schatz der Denkmalbehörde anzeigt, den enteigneten Dummen mache; damit lade das Schatzregal zur Fundunterschlagnung ein und untergrabe insgesamt die Bereitschaft der Bürger, mit den Denkmalbe-

hörden zu kooperieren. Als Illustration dessen führt er u.a. den Münzschatz von Dreisen auf, den das Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage seines Schatzregals an sich zog, obwohl der Finder ihn im eigenen Hause geborgen hatte, welches zudem bereits zur Verbergungszeit im Familienbesitz gewesen war (allerdings zahlte das Land eine Anerkennung). Hier spricht Fischer zu Cramburg in der Tat ein heikles Problem an; nur zwingt das Schatzregal keine Behörde zu taktloser Prinzipienreiterei. Als Gegenbeispiel könnte man den Münzfund von Sursee im Kanton Luzern anführen, der gemäss Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in den Besitz des Kantons hätte übergehen sollen. Hier war zwischen dem Finder, der den Fund über zwanzig Jahre lang verheimlicht hatte, und der Kantonsarchäologie ein sinnvoller Kompromiss möglich, der die Münzen beim Finder beliess, nachdem die wissenschaftliche Bearbeitung sichergestellt war (José Diaz Tabernerero, Ein Hortfund der Zeit um 1843 aus Sursee, IFS 7, Bern 2003). Im übrigen sind im Bereich der Münzfunde spektakuläre Schatzbergungen wie diese beiden genannten seltene Ausnahmen; üblicherweise stellen Fundmünzen keinen nennenswerten materiellen Wert dar und werden auch in Baden-Württemberg nach erfolgter Registrierung und Bestimmung den Findern wieder ausgehändigt, weil sie als Bagatellfunde vom Schatzregal überhaupt nicht erfasst sind.

Insgesamt erweist sich die Dissertation Fischers zu Cramburg als materialreiches und erfreulich transparent geschriebenes Buch, das auch diejenigen mit Gewinn benutzen können, die seiner Argumentation nicht folgen möchten. Den abenteuerlichen Konsequenzen, die auf den letzten beiden Textseiten noch gewissermassen im Vorbeigehen gezogen werden, muss aber entschieden widersprochen werden: Dort singt Fischer zu Cramburg das Hohe Lied auf die Raubgräberei. Er phantasiert von Sondengängern, die – von lauterem Erkenntnisinteresse getrieben – befähigt seien, «die Kuratoren der Museen im Bestimmen von Fundstücken zu übertreffen». Unvermeidlicherweise fällt in diesem Zusammenhang das Unwort «Hobbyarchäologe». Hobbyarchäologen gibt es ebenso wenig wie Hobbytoxikologen oder Hobbygynäkologen. Private Schatzgräberei führt im Falle des Erfolges unweigerlich zum Verlust

des Befundzusammenhangs und reduziert den Aussagewert des Fundstückes ganz erheblich.

Fischer zu Cramburg verweist dagegen auf Erfahrungen in England und Dänemark, wo es gelungen sei, einzelne Sondengänger in die Heimatpflege und in ausgesuchte archäologische Projekte einzubinden, und vermeldet, dass «16 von 18 angelsächsischen Friedhöfen in England...in den vergangenen Jahren durch Sondengänger entdeckt wurden». Offenbar verkennt Fischer zu Cramburg das Ziel professioneller Bodendenkmalpflege und ihre Ressourcenprobleme gehörig. Der beste Schutz für ein Bodendenkmal besteht effektiv darin, dass es im Boden ruht und allenfalls die Bodendenkmalpfleger davon Kenntnis haben. Die Denkmalämter sind kaum mehr in der Lage, die aktuell von der Zerstörung zumeist durch Baumassnahmen bedrohten Bodendenkmäler angemessen zu bearbeiten; der Jubel über 16 neue und in der Raubgräberszene bekannte angelsächsische Friedhöfe dürfte sich also in überschaubaren Grenzen halten. Der Hinweis auf Grabungsschutzgebiete ist rührend naiv, wo doch die Archäologen inzwischen Fundplätze geheim halten müssen, um sich unerwünschte Grabungshelfer vom Leibe zu halten. Hier geht es um sehr viel mehr als bloss darum, ob Eigen-

tumsansprüche an Schatzfunden zivilrechtlich oder verfassungsrechtlich begründet werden sollen; hier geht es um unser kulturelles Gedächtnis, welches durch die Raubgräberei nachweislich einen unbestreitbaren und nicht wieder gutzumachenden Schaden erfährt – nicht nur bei uns, sondern weltweit. Diesen Umstand thematisiert Fischer zu Cramburg erst gar nicht.

Zudem verschweigt er, dass Raubgräber auch dort, wo kein Schatzregal besteht, gleichwohl beinahe regelmässig strafbare Handlungen begehen, wie etwa Sachbeschädigung, Unterschlagung, Hehlerei oder Missachtung der Genehmigungspflicht für das Nachforschen mit der Metallsonde. Es ist schon bemerkenswert, wenn eine juristische Dissertation über die juristischen Konsequenzen ihrer Argumentation kein Wort verliert (vgl. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Gegen die Raubgräber, Bonn 1996). Die Raubgräberszene hat die juristische Schützenhilfe Fischers zu Cramburg im Übrigen dankend registriert (www.schatzsucher.net). Was soll man davon halten, dass sich der Verband Deutscher Münzenhändler diese Argumentation ebenfalls zu Eigen gemacht hat (www.muenzenhandel.de)?

Harald Rainer Derschka

Jean-Paul Divo, Numismatique de Dombes. Classification des monnaies frappées par les Seigneurs de Trévoux et les Princes de Dombes 1470–1674. Mit einer historischen Einführung von Paul Cattin, Corzonesco: Fiorino d'oro, 2004. 221 Seiten mit zahlreichen Karten und Abbildungen im Text. SFr. 75.–.

Im vergangenen Jahr ist im Verlagshaus Fiorino d'oro in Corzonesco ein sehr empfehlenswertes Werk in französischer Sprache zur Münzgeschichte der Region Dombes erschienen, um welches so mancher Sammler wie auch Bearbeiter französischer Feudalmünzen nicht herumkommen wird. In bewährter und professioneller Art hat Jean-Paul Divo die verdankenswerte Aufgabe übernommen, die reiche Münzgeschichte der Herrschaft Trévoux und des nachmaligen Fürstentums Dombes in einer Monografie darzustellen.

Herausgekommen ist ein handliches Buch mit einem hervorragenden Katalogteil, der mit der historischen Einführung von Paul Cattin und dem Abdruck mehrerer schriftlicher Quellen im Anmerkungsapparat weit über die Funktion eines numismatischen Bestimmungswerks hinausgeht.

Die im östlichen Frankreich nördlich von Lyon gelegene Region Dombes (auf französisch «La Dombes») mit Trévoux als historischer Hauptstadt besitzt eine umfangreiche Münzgeschichte. Jeder, der sich mit den neuzeitlichen Münzen Frankreichs beschäftigt hat, wird im Laufe der Zeit einen der zahlreichen Doubles tournois Gastons von Orléans (1627–1650) oder einen Luigino der Anne-Marie-Louise von Orléans (1650–1693), der Grande Mademoiselle, in der Hand gehalten haben. Beide Stücke sind typische Produkte der Münzstätte Trévoux, welche im Laufe

ihres Bestehens (1470–1674) hauptsächlich Beischläge zu gängigen Nominales des Königreichs Frankreich produzierte. Wie reich die Münzreihe aus Trévoux ist, erschliesst sich dem Leser im klar aufgebauten Katalog von Jean-Paul Divo.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält zunächst eine mehrseitige historische Einführung von Paul Cattin zur Geschichte der Dombes und ihrer Herrscher aus den Häusern Bourbon und Orléans. Detailliert und kenntnisreich schildert Cattin anhand von Karten, Abbildungen und eines Stammbaums die Geschichte der bis 1762 von Frankreich unabhängigen Region. Eine interessante Studie von Bernard Namian und Josette Reuther-Namian zur Lokalisierung der verschiedenen Münzstätten im Weichbild der Stadt Trévoux schliesst den ersten Teil ab.

Der Hauptteil des Buches besteht aus dem umfangreichen Münzkatalog. Tabellarisch werden zunächst alle datierten, zwischen 1574 und 1674 in Trévoux geprägten Münzen erfasst. Darauf folgt der eigentliche Katalogteil. Die Münzreihe beginnt mit den Prägungen Johans II. von Bourbon (1456–1488), Herr von Trévoux, und endet mit denjenigen Anne-Marie-Louise von Orléans (1650–1693), Fürstin von Dombes. Chronologisch nach Münzherren gegliedert und im Wert absteigend angeordnet, werden alle bekannten Münzen von Trévoux mit ihren Hauptvarianten detailliert vorgestellt. Gute Schwarzweissabbildungen illustrieren die einzelnen Münztypen und einen Grossteil der Varianten. Jede Katalognummer wird ausführlich beschrieben mit Legende, Münzbild, Referenztitat, Durchschnittsgewicht und ihrem Vorkommen in öffentlichen Sammlungen und auf Auktionen. Zusätzlich wird im Katalog jeweils in kurzen Einführungstexten (1–2 Seiten) auf jeden Münzherrn und seine Prägetätigkeit eingegangen. Zwei seltene Méraux (Marken) und ein undatierter Dukat des Kirchenstifts St. Symphorien in Trévoux haben ebenfalls Eingang in den Katalog gefunden.

Der letzte Teil des Buches enthält neben einem numismatischen Glossar und der Bibliografie die Regesten von Schatzfunden, in welchen Münzen aus Trévoux vorkommen. Der umfangreiche Anmerkungsapparat mit dem Abdruck zahlreicher primärer und sekundärer schriftlicher Quellen steuert zusätzliche Informationen zur Münzgeschichte

der Herrschaft Trévoux und des nachmaligen Fürstentums Dombes bei.

Neben der massenhaften Ausprägung von Kleinmünzen haben die Herren von Trévoux und ihre Nachfolger, die Fürsten von Dombes, immer wieder auch Goldmünzen und grössere Silbernominales in kleinen Auflagen herstellen lassen, welche heute häufig nur noch in wenigen Exemplaren bzw. als Unikate überkommen sind. Auf eines dieser sehr seltenen Stücke und seine möglichen Vorbilder soll an dieser Stelle noch kurz eingegangen werden.

Der aussergewöhnliche Dukat des Kirchenstifts St. Symphorien in Trévoux (Kat.-Nr. 244, datiert um 1670) wirft nicht nur bezüglich der Umstände seiner Ausprägung einige Fragen auf – das Stift besass nie das Münzrecht – sondern auch in Bezug auf das Vorbild für die Gestaltung des Münzbildes. Divo schlägt als Vorbild die gängigen niederländischen Ritterdukaten des 16. und 17. Jahrhunderts vor. Während die Trévoux-Rückseite mit der fünfzeiligen Inschrift und der Kartusche sich deutlich an diese anlehnt, entspricht die Vorderseite mit dem stehenden, geharnischten hl. Symphorien mit Krone, Kirchenmodell und Fahne jedoch nur grob dem Krieger mit Pfeilbündel und Schwert der niederländischen Dukaten. Vielmehr erinnert die Darstellung des hl. Symphorien an diejenige des hl. Leopold mit Herzogshut, Kirchenmodell und Fahne, wie sie gelegentlich auf österreichischen Prägungen des 16. und 17. Jahrhunderts vorkommt. Besonders eng scheint sich die Trévoux-Vorderseite an einen Tiroler Dukaten ohne Jahr aus der Regierungszeit Erzherzogs Maximilian III. (1612–1618) anzulehnen¹. Auch wenn der Tiroler Dukat einen wesentlich feineren Stempelschnitt aufweist, so sticht doch die frappante Ähnlichkeit in der Darstellungsweise der beiden Heiligen sowie die Übereinstimmung charakteristischer Teile der Legenden deutlich ins Auge.

Jean-Paul Divos neues Buch ist mit seinen guten Abbildungen und dem klaren Katalogaufbau ohne Zweifel ein gegücktes Werk, welches sowohl jedem Sammler als auch Bearbeiterfranzösischer Feudalmünzenwärmsen empfohlen werden kann. Sein Erscheinen schliesst eine empfindliche Lücke auf dem Gebiet der französischen Feudalmünzen.

Lorenzo Fedel

¹ H. MOSER/H. TURSKY, Die Münzstätte Hall in Tirol 1477–1665 (Innsbruck 1977), S. 233, Abb. 399.